

## Verhandlungsschrift

Über die öffentliche – nicht öffentliche - Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am 16.05.2019, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1. Bgm. Matthias Bauer als Vorsitzender |                                |
| 2. VzBgm. Alois Ziegler                 | 14. GR. Maria Unterweger       |
| 3. GV. Norbert Macherhammer             | 15. GR. Florian Grömer         |
| 4. GV. Elisabeth Hellwagner             | 16. GR. Mag. Nicole Gruber     |
| 5. GV. Johannes Schmiedleitner          | 17. GR. Florian Langbauer      |
| 6. GV. Markus Zillner                   | 18. GR. Renate Rothner         |
| 7. GV. Karl Haferl                      | 19. GR. Wolfgang Dick          |
| 8. GR. Johann Dobliger                  | 20. GR. Kurt Kemetsmüller      |
| 9. GR. Maria Weber                      | 21. GR. Josef Schild           |
| 10. GR. Anton Weilhartner               | 22. GR. Johann Brandmayer      |
| 11. GR. Josef Großpötzl                 | 23. GR. Maximilian Meingassner |
| 12. GR. Stefan Stadler                  | 24. GR. Manuel Fekührer        |
| 13. GR. Karina Meier                    | 25. GR. Maria Sperz            |

Ersatzmitglieder:

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL. Paul Schmidleitner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

.....  
.....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§18 Abs. 4 OÖ.GemO 1990)

.....

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Der Schriftführer: (§54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): AL. Paul Schmidleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) Die Sitzung vom Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) – einberufen wurde.
- b) Die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 09.05.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 09.05.2019 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) Die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) Dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.03.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Bürgermeister folgenden Dringlichkeitsantrag ein: „Sanierung Volksschule – 5. Etappe, Genehmigung Finanzierungsplan“ . Der Antrag ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1.) angeschlossen. Der Bürgermeister begründet den eingebrachten Dringlichkeitsantrag und ersucht um Zustimmung, diesen am Ende der Tagesordnung zu behandeln. Nachdem keine Wortmeldungen dazu vorliegen lässt der Bürgermeister über seinen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

#### TOP 1.) Einrichtung einer Krabbelstübengruppe im Kdg.Jahr 2019/2020

Der Bürgermeister teilt mit, dass auf Grund einer Elternversammlung ein Bedarf für eine Krabbelstübengruppe im Kdg. Jahr 2019/2020 festgestellt wurde. Dabei wurde seitens der anwesenden Eltern auch ein weitergehender Bedarf für das Kdg. Jahr 2020/2021 bestätigt. Auf Grund dieser Tatsache hat die Gemeinde Zell/Pram zwischenzeitlich um Bedarfsprüfung für die Errichtung einer Krabbelstübengruppe beim Amt der OÖ.LR angesucht. Dazu ist mit Erledigung vom 15.05.2019 der Bedarf für eine Krabbelstübengruppe in Zell/Pram bestätigt worden. Das Schreiben wird den GR Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund des vorliegenden Bedarfes und des Wunsches der Eltern empfiehlt der Bürgermeister die Einrichtung einer Krabbelstübengruppe im Kdg.Jahr 2019/2020 und stellt die dafür in Frage kommenden Räumlichkeiten eines Provisoriums in der Volksschule samt den notwendigen Umbauarbeiten vor. Hinsichtlich der Situierung plädiert der Bürgermeister für einen Gruppenraum im derzeitigen Werkraum der Volksschule. Der Werkraum könnte in den derzeit als Bücherei verwendeten Klassenraum übersiedeln und die Garderobe in der Volksschule durch bauliche Trennungsmaßnahmen teilweise als Bücherei dienen. Da auch für die Folgejahre ein Bedarf besteht, verweist der Bürgermeister auf bereits bestehende Planungen aus dem Jahr 2016 für einen Kindergartenzubau.

GR Maria Weber stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Einrichtung einer Krabbelstübengruppe im Kdg. Jahr 2019/2020 in der Volksschule Zell/Pram die Zustimmung erteilen.

GV Markus Zillner erkundigt sich in einer Wortmeldung nach den Umbaukosten des geplanten Provisoriums in der Volksschule. Der Bürgermeister schätzt anfallende Ausgaben in Höhe von ca. € 15.000,-- .

Der Bürgermeister lässt sodann über den Antrag von GR Maria Weber mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme des Antrages fest.

Da die Gemeinde Zell/Pram bei der derzeit laufenden Nachmittagsbetreuung in der Volksschule sehr gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem OÖ.Hilfswerk gemacht hat, schlägt der Bürgermeister vor, auch für den Betrieb der Krabbelstübengruppe eine Vereinbarung mit dem Oö.Hilfswerk GmbH zu vereinbaren. Dazu legt der dem Gemeinderat den Entwurf einer „ Vereinbarung zur Trägerschaft Krabbelstube Zell an der Pram“ vor, welcher vollinhaltlich vorgetragen wird.

GR Maria Weber schließt sich der Meinung des Bürgermeisters an und stellt den Antrag, der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

GV Karl Haferl verweist auf die in der Vereinbarung festgelegten Kündigungsfristen, der Bürgermeister sagt zu, dies mit dem OÖ.Hilfswerk für den Fall einer Dauerlösung in Verantwortung des Gemeindecindergartens noch abzuklären.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen lässt der Bürgermeister über den Antrag von GR Maria Weber mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 2.) Änderung der Kindergarten-Tarifordnung;  
Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2019/2020

In § 11 der geltenden Kindergarten-Tarifordnung ist festgelegt, dass die Mindest- und Höchstbeiträge indexgesichert sind. Am 14.03.2019 wurden mit Erlass der Abt. Gesellschaft beim Amt der OÖ.LR der Gemeinde die ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 einzuhebenden Beträge mitgeteilt. Der Bürgermeister legt dazu dem Gemeinderat den Entwurf einer Verordnung vor, mit welchem die Mindest- und Höchstbeiträge für den Besuch des Gemeindecindergartens angepasst werden.

Der Verordnungsentwurf wird den GR Mitgliedern vollinhaltlich vorgetragen und ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 2.) angeschlossen. GR Anton Weilharter stellt den Antrag, dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Genehmigung zu erteilen und die Tarife für den Besuch des Kindergartens wie vorgetragen ab September 2019 anzupassen.

Die mittels Handzeichen über diesen Antrag erfolgte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme.

TOP 3.) Energie AG Oö. Telekom GmbH,  
Abschluss eines Gestattungsvertrages bezüglich der Verlegung von Datenleitungen  
auf öffentlichen Wegparzellen

Im Rahmen des Projektes „Ausbau des Glasfasernetzes“ müssen im betroffenen Ortsgebiet in öffentlichen Wegparzellen Datenleitungen verlegt werden.

Der Bürgermeister legt daher den GR-Mitgliedern einen Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Zell an der Pram und der Energie AG Oö. Telekom GmbH vor, welcher als Inhalt die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straßen zum Inhalt hat.

Der Gestattungsvertrag wird vollinhaltlich vorgetragen und GV Norbert Macherhammer stellt den Antrag, diesem Sondernutzungsvertrag die Genehmigung zu erteilen.

Die Gemeinderatsmitglieder stimmen mittels Handzeichen einhellig zu.

TOP 4.) Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, der Ortsgestaltung sowie örtlicher Umweltfragen, Bericht über die Sitzung vom 18.03.2019

Der Bericht von Obmann VzBgm. Alois Ziegler über die am 18.03.2019 stattgefundene Sitzung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 5.) Nachwahlen in Ausschüsse des Gemeinderates

Auf Grund des Ablebens von EM Johann Reiningger ist eine Nachwahl in den Bauausschuss des Gemeinderates erforderlich.

Der Bürgermeister verweist auf die erforderliche Fraktionswahl durch die Vertreter der Österreichischen Volkspartei im Gemeinderat .

Der Bürgermeister bringt sodann den schriftlichen Wahlvorschlag der Österreichischen Volkspartei, welcher dieser Verhandlungsschrift als Beilage 3.) angeschlossen ist, zur Besetzung des Ausschusses zur Kenntnis und lässt darüber in fraktioneller Wahl abstimmen:

Wahlvorschlag in den Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten, für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, der Ortsgestaltung sowie örtlicher Umweltfragen:

Ersatzmitglied: GR Josef Großpötzl

Die Mitglieder der Fraktion der Österreichischen Volkspartei stimmen dem Wahlvorschlag mit Handzeichen einstimmig zu.

TOP 6.) Sanierung Volksschule – 5. Etappe, Genehmigung Finanzierungsplan

Mit Erledigung vom 13.05.2019 hat die Direktion Inneres u. Kommunales den Entwurf eines Finanzierungsplanes übermittelt, welcher das Projekt „Sanierung der Volksschule (5.Etappe)“ umfasst.

Die Baukosten der 5. Etappe belaufen sich auf € 1.000.534,--. Die Baukosten sollen durch Landeszuschüsse und BZ Mittel in Höhe von € 570.300,-- in den Jahren 2019 bis 2021 und durch die Aufnahme eines Bankdarlehens im Ausmaß von 286.820,-- sowie durch die Zuführung von Rücklagen aus Eigenmitteln in Höhe von € 143.414,-- bedeckt werden.

Die Aufnahme des in der Finanzdarstellung ausgewiesenen Darlehens sowie die Zwischenfinanzierung liegt in der Verantwortung der Vfi Zell/Pram & Co KG.

Nach vollinhaltlicher Verlesung der Erledigung der Direktion Inneres u. Kommunales vom 13.05.2019 beantragt GV Johannes Schmiedleitner den Entwurf des Finanzierungsplanes für die 5. Etappe der Schulsanierung in der vorgetragenen Fassung zum Beschluss zu erheben.

GV Karl Haferl verweist in einer Wortmeldung auf das im Jahr 2020 stattfindende Bezirksmusikfest und stellt die Frage, ob durch die geplanten Baumaßnahmen Behinderungen bei der Durchführung des Festes zu erwarten sind.

GR Johann Brandmayer erkundigt sich nach dem Stand der Planung, der Bürgermeister teilt mit, dass die Detailplanung nach dem heutigen Beschluss des Gemeinderates sofort beginnen soll.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen lässt der Bürgermeister über den Antrag von GV Johannes Schmiedleitner mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

#### TOP 7.) Allfälliges

Der Bürgermeister verweist auf das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.03.2019. Nachdem dagegen keine Einwendungen vorgebracht wurde, gilt dieses als genehmigt und wird von den Fraktionen gefertigt.

GR Manuel Fekührer regt in einer Wortmeldung an, bei künftigen Planungen für einen neuen Bauhof eine Variante mit einem kombinierten Bauhof/Feuerwehrzeughaus in Erwägung zu ziehen.

GV Markus Zillner bedankt sich für die Aufstellung der Halte- u. Parkverbotstafeln bei der Liegenschaft Kammerer, der Bürgermeister weist jedoch darauf hin, dass dadurch nur eine Verlagerung des Problems erreicht wurde.

GV Johannes Schmiedleitner gibt bekannt, dass am 27.05.2019 eine Veranstaltung im Pfarrzentrum über den Ausbau des Glasfasernetzes in den Ortschaften stattfinden wird.

#### TOP 8.) Bericht des Bürgermeisters

Unter diesem TOP berichtet der Bürgermeister zu folgenden Themen:

- Neubau Prambrücke, Baukosten
- Straßenbauprogramm 2019
- Übernahme des neuen LFA durch FF Blümling
- Frühschoppen der FF Zell/Pram am 02.06. samt Segnung des Kdo
- SHV Schärding, Kostensteigerung Neubau Altenheim
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- Außenputzarbeiten am alten Bauhof
- öffentliches WC beim Musikprobenhaus
- EU Wahl 2019
- Veranstaltung Micro Mobilität am 20.05.

Die am Sitzungsplan angeführte Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06. wird einvernehmlich auf den 04.07.2019 verlegt. Es erfolgt dazu keine schriftliche Verständigung mehr.



**GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM**

4755 Zell an der Pram · Hofmark 1 · Telefon 07764-8355-0

Fax 07764-8355-40 e-mail: [gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at)

AZ : 2110 – 2 - 2019 - Sch

Zell/Pram, am 15.05.2019

Sanierung Volksschule 5. Etappe

## DRINGLICHKEITSANTRAG

Der Gefertigte stellt gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 den dringlichen Antrag, den Verhandlungsgegenstand

### **Sanierung Volksschule – 5. Etappe, Genehmigung Finanzierungsplan**

in die Tagesordnung der 25. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am 16.05.2019 aufzunehmen und diesen am Schluss der Tagesordnung zu behandeln.

Begründung:

Die letzte Etappe der Schulsanierung sollte bereits 2018 durchgeführt werden. Nachdem durch Verzögerungen, die nicht im Bereich der Gemeinde Zell/Pram gelegen sind, diese Sanierungsmaßnahmen bis jetzt nicht begonnen werden konnten, wurde mit Erledigung vom 13.05.2019 vom Amt der OÖ.Landesregierung ein Finanzierungsvorschlag übermittelt.

Da die geplanten Baumaßnahmen eine entsprechende Vorlaufzeit seitens des planenden Architekturbüros erfordern, ist eine umgehende Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich.

Aus diesem Grund wird der Gemeinderat um die Genehmigung des Finanzierungsvorschlages in der Sitzung am 16.05.2019 ersucht.

Der Bürgermeister:

*Dr. Bauer*



## GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1  
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40  
E-Mail. [gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at)



Beilage 2) zur Verhandlungsschrift vom 16.05.2019

AZ. 240-02-2019-Sch

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram  
vom 16. Mai 2019, mit der die Tarifordnung  
für den Gemeindekindergarten beschlossen wird.

## Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,  
kostenpflichtig.

## § 1

### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. Juli d.J. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.,
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
  
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
  
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
  
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
  
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
  
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

## **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren 50 Euro und
  2. für Kinder über drei Jahren 43 Euro und
  3. für den Nachmittagstarif 43 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
  
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

#### **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  1. für Kinder unter 3 Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 183 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 243 Euro.
  2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 113 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 150 Euro.
  3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 112 Euro.

#### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

#### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 183 Euro oder
  2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 243 Euro.
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und ein Tarif für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
  - für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

#### **§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden , oder
  2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).

- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
- für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 8**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden oder
  2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
- für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 9**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 100 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 10**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 01.10. und 01.03. eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 15.08. bis 31.08. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

### **§ 11 Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3 und der Höchstbeitrag gemäß § 4 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

### **§ 12 Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe des vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltes für die Schülerausspeisung und zwar der Tarif für „Kindergarten/Schüler“ eingehoben.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 Euro vorgeschrieben.

### **§ 13 Umsatzsteuer**

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beilage 3.) zur Verhandlungsschrift vom 16.05.2019

ÖSTERREICHISCHE VOLKSPARTEI  
ZELL AN DER PRAM

W A H L V O R S C H L A G

Die Fraktion der ÖSTERREICHISCHEN VOLKSPARTEI im Gemeinderat der  
Gemeinde Zell an der Pram schlägt für die Entsendung in den

AUSSCHUSS FÜR BAU- UND STRASSENANGELEGENHEITEN,  
FÜR ANGELEGENHEITEN DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG,  
DER ORTSGESTALTUNG SOWIE ÖRTLICHER UMWELTFRAGEN

als Ersatzmitglied

GR Josef Großpötl

vor.

Zell an der Pram, am 16.05.2019

Madhubauer	Seidl
Hellwag	Meier Karina
Wolfgang Düb	Stadler L
Robert D	Weichardt M
Konrad M	Prof. Grottel
Grenber Nicole	Karl M
Gröner	Johann Döblinger
Unterwiesinger Maria	Andreas Balle
	Karl M

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung  
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte  
Sitzung vom 20.03.2019 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht  
mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.11 Uhr.

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat)

  
\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der  
Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden, über die  
erhobenen Einwendungen der bei geheftete Beschluss gefasst wurde\*.

Zell an der Pram, am .....

Der Vorsitzende